

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

30. Stück, 27.01.1899

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 27. Januar 1899.) 30. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1899, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera sowie der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

### N<sup>o</sup> 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die veterinärpolizeiliche Bekämpfung der Geflügelcholera sowie der Schweinefeuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

Oldenburg, den 9. Januar 1899.

Nachdem der Herr Reichskanzler gemäß §. 10 Absatz 2 des Gesetzes vom <sup>23. Juni 1880</sup> <sub>1. Mai 1894</sub> betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bis auf Weiteres für die Geflügelcholera sowie für die Schweinefeuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine (Reichsgesetzblatt Jahrgang 1898, Seite 164 und 1039) die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt hat, erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium auf Grund der §§. 19 ff. desselben Gesetzes in Verbindung mit §. 1 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 und des §. 56 b. Absatz 3 der Ge-

werbeordnung für das Gebiet des Großherzogthums die nachfolgenden Vorschriften:

### A. Bekämpfung der Geflügel-Cholera.

#### §. 1.

Bricht auf einem Gehöft die Geflügelcholera aus, oder kommen auf einem Gehöft Todesfälle unter dem Geflügel vor, welche den Verdacht der Geflügelcholera rechtfertigen, so hat der Besitzer oder sein Vertreter sofort der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche dafür Sorge zu tragen, daß sein Geflügel von dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe sowie von der Berührung mit anderem Geflügel fern gehalten, und daß verendetes oder getödtetes Geflügel durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Kalk durch Vergraben in mindestens  $\frac{1}{2}$  m tiefen Gruben unschädlich beseitigt wird.

#### §. 2.

Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige hin von den Kadavern ein oder zwei Stück dem beamteten Thierarzt zur Feststellung der Todesursache in einem dichten Behältnisse unverzüglich einzusenden. In besonderen Fällen ist die Polizeibehörde berechtigt, den beamteten Thierarzt zur örtlichen Feststellung der Seuche zuzuziehen.

#### §. 3.

Ist der Ausbruch der Geflügelcholera durch den beamteten Thierarzt festgestellt, so ist der Seuchenausbruch von der Polizeibehörde sofort öffentlich bekannt zu machen und zur Verhütung der Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger

- und haltbarer Weise mit einer Tafel mit der Aufschrift „Geflügelcholera“ zu versehen;
2. die gesunden Thiere sind von den kranken, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen und möglichst in einem besonderen Raume unterzubringen, welcher entweder von kranken oder verdächtigen Thieren noch nicht betreten oder zuvor desinficirt ist;
  3. die kranken Thiere unterliegen der Stallsperrre, die gesunden der Gehöftssperre, sofern dieselbe sich zweckentsprechend durchführen läßt, sonst ebenfalls der Stallsperrre;
  4. die Ausführung des während der Seuchendauer geschlachteten Geflügels aus dem Seuchengehöft ist zu verbieten;
  5. die verendeten oder getödteten Thiere sind mit allen ihren Theilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Aeskalk in mindestens  $\frac{1}{2}$  m tiefen Gruben zu vergraben.

## §. 4.

Ist auf dem Seuchengehöft sämmtliches Geflügel gefallen oder getödtet, oder ist nach dem letzten Erkrankungsfalle eine Frist von 8 Tagen verstrichen, so ist die Seuche als erloschen anzusehen und von der Polizeibehörde die Desinfektion des Seuchengehöfts anzuordnen. Letztere erstreckt sich auf alle von Geflügel benutzten Räumlichkeiten und ist in folgender Weise auszuführen:

1. der Koth, die Futterreste, der zusammengekehrte Schmutz sind aus den Räumen zu entfernen und durch Verbrennen oder nach Bestreuung mit Aeskalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen;
2. der Boden, die Thüren und Wände der Räume sowie die Sitzstangen, Futter- und Trinkgeschirre

sind mit heißer Sodalauge (3 kg Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen und mit Kalkmilch zu bestreichen;

3. haben die Stallungen keinen festen Bodenbelag, so ist die oberste Erdschicht mindestens 10 cm tief auszuheben und nach Bestreuung mit Kalk durch Vergraben unschädlich zu beseitigen.

Nach erfolgter Desinfektion, deren ordnungsmäßige Ausführung überwacht werden muß, hat die Polizeibehörde die angeordneten Sperr- und Schutzmaßregeln wieder aufzuheben und das Erlöschen der Seuche in gleicher Weise wie den Ausbruch derselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

#### §. 5.

Den Geflügelhändlern ist verboten, Privatgrundstücke ohne vorherige Genehmigung der Besitzer mit ihrer Waare zu betreten.

#### §. 6.

Kommen während des Transportes Todesfälle unter dem Geflügel vor, so ist den Händlern verboten, todte oder franke Thiere auf Wegen und an Gräben liegen zu lassen oder auf Düngerhaufen zu werfen. Verendetes oder getödtetes Geflügel ist nach Maßgabe der Vorschriften unter §. 3 Ziffer 5 zu beseitigen.

Lassen die auf dem Transport vorgekommenen Todesfälle den Ausbruch der Geflügelcholera befürchten, so hat der Händler der Polizeibehörde des nächsten Bestimmungsortes hiervon unverzüglich Anzeige zu erstatten und bis zur thierärztlichen Feststellung der Todesursache den Verkauf von Geflügel zu unterlassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung der verdächtigen Thiere mit anderem Geflügel wirksam verhindert wird.

## §. 7.

Wird bei solchen Transporten die Geflügelcholera festgestellt, so hat die Polizeibehörde den Weitertransport zu untersagen, die verdächtigen Thiere nach Analogie der Vorschriften in den §§. 2, 3 und 4 zu behandeln, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die Räumlichkeiten, Fuhrwerke und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel sich aufgehalten hat, mit heißer Sodalauge gründlich abgewaschen und darauf mit Kalkmilch bestrichen werden.

Der Weitertransport ist erst dann zu gestatten, wenn eine Frist von 8 Tagen nach dem letzten Krankheitsfall verstrichen ist.

## §. 8.

Die Gemeindevorsteher haben den Händlern auf ihr Verlangen zur Verscharrung der Kadaver geeignete Plätze anzuweisen.

### B. Bekämpfung der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs der Schweine.

## §. 9.

Die Besitzer von Schweinen sind verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest und des Rothlaufs unter ihren bezw. ihrer Aufsicht unterstehenden Schweinebeständen und von allen verdächtigen Erscheinungen unter denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch ihre Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung für fremde Schweine besteht, fern zu halten.

## §. 10.

Die Polizeibehörde hat die kranken und verdächtigen Schweine durch den beamteten Thierarzt untersuchen zu lassen. Ist der Ausbruch der Schweineseuche, der Schweine-

pest oder des Rothlaufs in einer Ortschaft amtlich festgestellt, so hat die Polizeibehörde auf die Anzeigen neuer Seuchenausbrüche in derselben Ortschaft in der Regel die erforderlichen polizeilichen Schutzmaßregeln ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes anzuordnen.

Die Polizeibehörde hat von jedem neuen Seuchenausbruche dem beamteten Thierarzte Mittheilung zu machen.

#### §. 11.

Die Polizeibehörde hat zur Vermeidung der weiteren Verbreitung der Seuche folgendes anzuordnen:

1. das Seuchengehöft ist am Haupteingangsthor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit einem den Ausbruch der Seuche bezeichnenden Anschlag zu versehen;
2. die gesunden Thiere sind, soweit irgend thunlich, von den frankten, welche in den betreffenden Räumlichkeiten verbleiben, zu trennen;
3. sämtliche Schweine des Gehöfts sind unter Gehöft- bzw. Stallsperrre zu stellen;
4. der Besitzer oder dessen Vertreter ist anzuhalten, Personen, welche nicht mit der Wartung und Pflege der abgesperrten Thiere betraut sind, insbesondere Händlern und Schlächtern, den Zutritt zu denselben nicht zu gestatten.

#### §. 12.

Die Ausführung von gesunden oder verdächtigen Schweinen aus einem Seuchengehöft zum Zwecke sofortiger Abschachtung kann von der Polizeibehörde gestattet werden, sofern die Beförderung der Thiere auf Wagen geschieht, welche dicht schließen und ein Herausfallen thierischer Auswurfstoffe nicht ermöglichen. Eine Berührung mit anderen Schweinen darf auf dem Transporte nicht stattfinden.

Die Erlaubniß ist schriftlich zu ertheilen, und ist die Polizeibehörde des Schlachtortes von der bevorstehenden Zufuhr der Schweine rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Kranke Thiere dürfen nur auf dem Seuchengehöft geschlachtet werden.

Fleisch und Fleischpräparate von kranken oder verdächtigen Schweinen dürfen aus dem Seuchengehöfte nur nach erfolgter Untersuchung durch einen amtlich bestellten Fleischbeschauer oder einen Thierarzt mit Genehmigung des Gemeindevorstandes entfernt werden. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn ein gründliches Abkochen des Fleisches und der Fleischpräparate unter polizeilicher Aufsicht stattgefunden hat.

#### §. 13.

Wird die Seuche in einer Treibherde festgestellt, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung anzuordnen. Im übrigen finden, soweit zutreffend, die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

#### §. 14.

Die Seuche gilt als erloschen, wenn in dem gesperrten Gehöfte bezw. Stall sämtliche Schweine gefallen oder geschlachtet, oder wenn nach der Genesung des letzten Thieres von der Rothlaufseuche 8 Tage, von der Schweineseuche oder Schweinepest 20 Tage verflossen sind und die erforderlichen Desinfektionsarbeiten nach Anordnung des beamteten Thierarztes und unter polizeilicher Ueberwachung durchgeführt sind.

#### §. 15.

Die Räume, in welchen seuchenkranke Schweine gestanden, vor allem der Fußboden, sowie die Stallgeräthe sind mit heißer Sodalauge oder mit heißem Seifenwasser zu reinigen und darauf dick mit Kalkmilch zu übertünchen.

Der Koth und die Streu der franken und verdächtigen Thiere sowie die Kadaver der an der Seuche gefallenen Thiere sind nach Bestreuung mit Kalk so tief zu vergraben, daß dieselben mit einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt sind.

## §. 16.

Gewinnt eine der Seuchen in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist seitens der Polizeibehörde die Absperrung des Seuchenortes oder einzelner Theile gegen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Schweinen anzuordnen sowie die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

## §. 17.

Die für das Herzogthum erlassene Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Januar 1888, betreffend die s. g. Schweineseuche oder Schweinepest (Oldenburgische Anzeigen Jahrgang 143 Nr. 9), und die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung der Regierung in Gütin vom 23. Januar 1888 (Gesetzblatt für das Fürstenthum Lübeck Seite 135) treten außer Wirksamkeit.

## C. Strafbestimmung.

## §. 18.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 5, 6, 9, 12 und 13 sowie gegen die auf Grund der vorstehenden Ministerial-Bekanntmachung getroffenen behördlichen Anordnungen und Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafbestimmung des §. 66 des Reichsviehseuchengesetzes bezw. des §. 148 Ziffer 7 a. der Gewerbeordnung.

Oldenburg, den 9. Januar 1899.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Mußenbecher.